

Fritz Merwald, Linz:

Fischereiaufsicht

Es ist weder ein gutes noch ein angenehmes, weder ein freudebringendes noch ein freudegewinnendes, dafür aber blutnotwendiges Geschäft, das der Mann mit der gelben Messingplakette an der oberen Rocktasche ausübt. Denn wir Menschen, und daher auch wir Fischer, sind keineswegs unschuldweiße Engel, sondern mit Fehlern, Widersprüchen und Mängeln reichlich belastete Wesen. Und daher bedarf jede unserer Tätigkeiten einer eingehenden Überwachung, einer steten Kontrolle und Aufsicht. Dies gilt nicht allein für unseren Beruf, sondern auch für unsere Liebhabereien, die wir in der Freizeit ausüben. Ob wir nun Wassersport betreiben oder Berge besteigen, ob wir wo zelten, jagen oder fischen, hinter uns muß die Polizei, die Bergwacht, die Jagdaufsicht, die Fischereikontrolle stehen, um Unfug oder gar grobe Schädigungen zu verhindern.

Über die Notwendigkeit einer Überwachung der beruflichen und sportlichen Fischerei sollte es eigentlich keinerlei Meinungsverschiedenheiten geben. Solange Anglerlizenzen und Fischerkarten wahllos an jedermann ausgegeben werden, ohne daß das fachliche Wissen oder (was noch notwendiger wäre) die moralische Eignung des Antragstellers geprüft werden, ist eine ständige Kontrolle am Wasser notwendig. Aber auch wenn die angeführten Vorbedingungen erfüllt werden könnten, wäre eine Überwachung der Berufsfischer und Angler dennoch unentbehrlich. Prüfungen beweisen ja doch nur sehr wenig, denn auch der beste Fachmann kann schinden und aasen, und die weidmännische Einstellung eines Jungfischers kann durch sie überhaupt kaum festgestellt werden.

Leider aber wird nun die Notwendigkeit einer Kontrolle der Fischerei ausübenden gerade von den Fischern selbst nur in den allerwenigsten Fällen anerkannt. Meist sieht man in dem Aufsichtführenden nur einen unnötigen Wichtigtuer und Besserwisser, dem man von vornherein mit Argwohn begegnet und, wenn es irgendwie möglich ist, in weitem Bogen ausweicht. Sogar die Untadeligsten und Anständigsten sind dem Aufsichtsorgan gegenüber meist keineswegs von den Gefühlen der Abneigung frei. Auch sie, die keinerlei Kontrolle zu scheuen brauchen, erblicken in dem Mann mit dem gelben Messingschildchen leider häufig nicht viel mehr als einen unerwünschten Spitzel, den sie lieber fortgehen als kommen sehen. Nur wenige Fischer sind so einsichtsvoll, daß sie die Unerläßlichkeit einer Aufsicht verstehen, ja sie sogar begrüßen. Lediglich diese kleine Minderheit erkennt, daß sie im Kontrollorgan einen guten Freund hat, der für Ordnung am Wasser sorgt und daher zu unterstützen, nicht aber zu beargwöhnen oder gar anzufeinden ist. Wenn nun also schon der durchaus Anständige in den meisten Fällen dem Kontrollorgan mit Mißbehagen und einem leichten Gereiztsein begegnet, um wieviel feindlicher sind erst die Gefühle, die ihm der Fischer entgegenbringt, der bei Gelegenheit auch einmal die gesetzlichen Bestimmungen oder die einschränkenden Beschlüsse des Reviers nicht ganz genau nimmt. Zu seiner eigenen Rechtfertigung hat er natürlich immer eine passende Ausrede zur Hand, eine wenn auch noch so lendenlahme Verteidigung seines unrechten Handelns. Daß ihm diese vom Kontrollorgan nicht geglaubt wird, empfindet er als bitteres Unrecht, ja sogar als ausgesprochene Gehässigkeit. Am schlimmsten aber gebärden sich naturgemäß die

ausgesprochenen und bewußten Gesetzesübertreter, für die es keine Schonzeit und keine Grenzen gibt und die da meinen, sie könnten tun und lassen, was ihnen gefällt. Nicht selten werden diese üblen Erscheinungen, wenn man sie bei ihrem verbotenen Tun überrascht, auch noch kotzengrob oder wollen sogar mit ihrer Muskelkraft beweisen, daß sie keineswegs gewillt sind, irgendwelche Einschränkungen zu dulden.

Fischereikontrollorgane müssen, um die vielfältigen Anforderungen erfüllen zu können, die an sie gestellt werden, äußerst sorgfältig ausgewählt werden. Leider ist dies aber nun keineswegs immer der Fall. In Wirklichkeit werden die Aufsichtführenden vielfach sehr wahl- und kritiklos bestimmt, so daß leider keineswegs immer die Geeignetsten auf die Fischer losgelassen werden. Es sollte nun aber doch eigentlich jedem maßgeblich am Wohl und Wehe der Fischerei Interessierten einleuchten, daß als Aufsichtspersonen nur die Besten und charakterlich Lautersten, die Erfahrensten und Kundigsten zu bestellen sind. Denn in die Hände des Kontrollorgans ist eine hohe Verantwortung gelegt, über deren ganze Tragweite sich vielfach sogar die unmittelbar Beteiligten keineswegs im klaren sind. Es gibt daher leider gar nicht wenig Aufsichtführende, die sich keineswegs bewußt sind, welche Macht sie als vereidigte Wache besitzen, welch bedeutungsvoller Pflichtenkreis ihnen aber auch damit anvertraut ist. Schuld daran ist vor allem die bedauerliche Tatsache, daß jede Unterrichtung der zu vereidigenden Kontrollorgane unterbleibt. Jedermann kann ja, falls er nicht vorbestraft ist, auf Antrag eines Fischereiberechtigten oder Fischereireviere als Wache vereidigt werden. Falls er sich nun nicht selbst die nötigen Kenntnisse verschafft oder über sie belehrt wird, steht er völlig unwissend einer Aufgabe gegenüber, die er gar nicht kennt, und besitzt Machtbefugnisse, über die er sich überhaupt nicht im klaren ist.

Eine der wichtigsten Vorbedingungen, die ein Aufsichtsorgan unbedingt erfüllen muß, ist seine eigene unantastbare Sauberkeit. Nur ein selbst Tadelsfreier und Makelloser, dem nicht das leiseste Vergehen nachgewiesen werden kann, darf die Fischereiaufsicht ausüben. Von dieser Grundvoraussetzung darf auf keinen Fall abgegangen werden, denn sonst würde man ja den Wolf zum Gärtner, den Wilddieb zum Jäger machen. Wie dürfte einer, der selbst kein reines Hemd hat, dazu berufen werden, über andere zu urteilen, wie könnte man einem selbst nicht Makellosen die Macht der Aufsicht und die Möglichkeit einer Beurteilung geben? Neben dieser unerläßlichen Voraussetzung muß ein Kontrollorgan, das seine Aufgabe wirklich ernst nimmt und ihr verantwortungsbewußt nachkommt, über ein reiches Wissen verfügen. Es muß vor allem die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genauestens kennen, es muß aber auch ausreichend über alle Beschlüsse des zuständigen Reviere unterrichtet sein, es muß die Fischereigrenzen eingehend aus praktischer Erfahrung kennen und schließlich auch über alle besonderen Verhältnisse eines Fischwassers Bescheid wissen. Es muß aber außerdem auch über eine gute Menschenkenntnis verfügen, muß tatkräftig und höflich, selbstsicher und einsichtsvoll sein und für manches Allzumenschliche mitfühlendes Verständnis aufbringen. Denn die Fischereiaufsicht ist in erster Linie nicht dazu da, anzuklagen und zu strafen, sondern um zu erziehen. Das Unkraut der Unbelehrbaren, der hartnäckigen Gesetzesübertreter muß mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden, die kleinen Sünder aber, die einmal, entweder verführt oder aus wirklicher Unkenntnis, sich vergangen haben, sollen nicht gleich verdammt, sondern ermahnt und belehrt werden. Vor

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1956

Band/Volume: [9](#)

Autor(en)/Author(s): Merwald Fritz [Friedrich]

Artikel/Article: [Fischereiaufsicht 9-10](#)